

Wien, am 13. April 2017
BK 325/17

**Betrifft: Initiativantrag 2063/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Versammlungsgesetz 1953 geändert wird**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Antrag 2063/A innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Generalsekretariat geht davon aus, dass Versammlungen mit kirchlichem Bezug jedenfalls unter die Ausnahmebestimmung des § 5 Versammlungsgesetz 1953 fallen und daher von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind. Aus diesem Grund wäre die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern des Heiligen Stuhles an einer Versammlung auch nicht anzeigepflichtig gemäß § 2 Abs 1a Versammlungsgesetz 1953 idF des im Betreff genannten Antrages.

Sollte diese Ansicht nicht geteilt werden, so wäre, zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Eingriffes in die durch Art 15 StGG 1867 geschützte korporative Religionsfreiheit, die Ausnahmebestimmung in § 5 entsprechend zu erweitern.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend um Berücksichtigung.

mit freundlichen Grüßen,



(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)
Rechtsreferent
der Österreichischen Bischofskonferenz